

SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

gültig seit 15.12.2023

Satzung für den Landesverband

Vorbemerkung:

- I. Ursprünglich war der Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (SoVD-SH) eine unselbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes e.V. (ehemals Reichsbund, gegründet 1917). Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel (Az.: VR 5533 KI lfd. Nr. 2) am 14.06.2010 wurde der neue selbstständige SoVD-SH gegründet.

Der SoVD-SH gliedert sich in folgende Organisationsstufen:

- Landesverband
- Kreisverbände
- Ortsverbände

Für jede Organisationsgliederung hat der Landesverband eine eigene Satzung festgelegt, die verbindlich für alle Organisationsgliederungen ist. Die rechtlich unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemäß der Satzung des Landesverbandes die in § 12 genannten Mitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Des Weiteren kann der Vorstand gemäß § 26 BGB Vollmachten für alle zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. erteilen.
- III. Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit dem 01.01.1992 nach der sog. „Großvereinsregelung“. Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis- und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Die Organisationsgliederungen werden bei ihrem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer geführt. Das Betriebsstätten-Finanzamt erteilt der Organisationsgliederung den Freistellungsbescheid, wenn die Voraussetzungen nach §§ 51 ff Abgabenordnung erfüllt sind. (Die Organisationsgliederung muss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung dienen).

Die Eintragung der vorliegenden Satzung des SoVD Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. ins Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 5533 KI am 15.12.2023.

Satzung für den Landesverband

§ 1

Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“

Kurzname: SoVD-SH.

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

Der SoVD-SH ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des SoVD-Bundesverbandes.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des SoVD-SH ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Kriegshinterbliebene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
 - Förderung des demokratischen Staatswesens,
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

Satzung für den Landesverband

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 AO gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen, in dem der SoVD im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeit- und Verwaltungsrecht gewährt. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- die Unterstützung für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, z.B. durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten, insbesondere nach dem SGB XII; durch Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, sowie durch Rentenberatung und Hilfestellung bei Rentenanträgen,
- die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch die Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, z. B. durch die Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen, durch Aufklärungs- und Informationsarbeit, sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
- die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von eigenen Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen, sowie Freizeitveranstaltungen unter Beachtung des Inklusionsgedankens,
- Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- Eintreten gegen Armut,
- Hilfestellung bei Anträgen für Sozialleistungen,
- die Beratung und Unterstützung der Kriegs- und Wehrdienststopfer und Kriegshinterbliebenen sowie Gewaltopfer in ihren Rechten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz und SGB XIV,
- die Förderung der Frauen, z.B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von Bildungsmaßnahmen, z.B. durch die Schulung der Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat,
- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen,

Satzung für den Landesverband

- die Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige,
- die Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch die Unterhaltung einer Erholungseinrichtung im Sinne der §§ 66 Abs.3, 68 Nr. 1a AO,
- die Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch geeignete Mittel,
- Informationsvermittlung über die freiheitlich-demokratische Grundordnung,
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD-SH für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- tritt der SoVD-SH der Armut entgegen,
- setzt sich der SoVD-SH ein für die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.

Im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens können sowohl der SoVD-Bundesverband als auch die anderen Landesverbände des SoVD, in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 3 AO, Management- und administrative Dienstleistungen auf der Grundlage geschlossener Vereinbarungen und Verträgen mit dem SoVD-SH erbringen oder solche für sich durch den SoVD-SH erbringen lassen, insbesondere:

- Übernahme vom Management- und Leistungstätigkeiten,
- Übernahme der Mitgliederverwaltung,
- Übernahme der Buchhaltung, der Ergebnisüberwachung sowie Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen,
- Einstellen der Inhalte der Mitgliederinformationen,
- Übernahme der Lohnbuchhaltung und Erledigung von Personalangelegenheiten,
- Verwaltung der im Eigentum der Vereine befindlichen Immobilien,
- Erbringung von EDV-Dienstleistungen und EDV-Support,
- Verwaltung der Versicherungen,
- Vermietung von (Besprechung-) Räumen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege von Webseiten,
- Personalgestaltung.

3. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung für den Landesverband

4. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen oder die Hilfe des SoVD-SH in Anspruch nehmen möchten, insbesondere Sozialrentner*innen, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger*innen, Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Pflegebedürftige sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Landesvorstand zu stellen.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des SoVD-SH.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen und Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte - besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD-SH erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erworben. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

Satzung für den Landesverband

5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
 - a. durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss (§ 8),
 - d. automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Gremientätigkeiten.

§ 5

Leistungen des SoVD-SH an seine Mitglieder

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungsrechts- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu zahlen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD-SH berechtigt, keine Leistungen an die Mitglieder zu erbringen, solange diese in Zahlungsverzug sind.

Gleiches kann nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft gelten.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH besteht eine Wartezeit von einem Jahr, bevor Beratungs- oder Vertretungsleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Wartezeit kann durch Zahlung eines Jahresbeitrags abgelöst werden.
5. Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.

Satzung für den Landesverband

6. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6 **Beitrag**

1. Der SoVD-SH erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die sich aus der Bundessatzung ergebende Ermächtigung zur Festlegung jeweils eigener Beitragshöhen in den Landesverbänden, wird für SoVD-SH durch den Landesvorstand ausgeübt. Die Aufteilung der Beiträge zwischen Landesverband und Kreis- und Ortsverbänden wird von der Landesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt eine von der Landesverbandstagung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Bundesverbandstagung beschließt über die Höhe des Beitragsanteils, den der Landesverband für seine Mitglieder an den Bundesverband abzuführen hat.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen vom SoVD-SH durch Beschluss des Landesvorstandes im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt.

2. Die dem SoVD-SH gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Landesverbandstagung.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne des § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
2. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD-SH personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die

Satzung für den Landesverband

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD-SH einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD-SH wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD-SH einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD-SH sowie allen für den SoVD-SH haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD-SH hinaus.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. den Interessen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes zuwidergehandelt hat;
 - b. rechtmäßigen Beschlüssen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat;
 - c. durch sein Verhalten dem SoVD-SH oder dem Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht;
 - d. seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a. Erteilung eines Verweises,
 - b. sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über die Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d. handelt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand durch den jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

Satzung für den Landesverband

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung des SoVD-SH. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung

1. Der SoVD-SH wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Der SoVD-SH ist eine selbstständige Gliederung im Bundesverband. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten.

2. Der SoVD-SH gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Die unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände können nur mit Vollmacht des Landesvorstandes im Namen des SoVD-SH nach außen tätig sein. Sie dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Satzung des SoVD-SH und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

Der SoVD-SH haftet für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit dem satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteil. Er verfügt mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbstständig über sein Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

3. Organe des SoVD-SH sind:
 - a. die Landesverbandstagung
 - b. der Landesvorstand
 - c. der Geschäftsführende Landesvorstand
 - d. die Revisor*innen
 - e. die Schiedsstelle

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt die paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

4. Der SoVD-SH verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Kreis- und Ortsverbände, die diesen wirtschaftlich oder steuerrechtlich zugerechnet werden, sind rechtlich Eigentum des SoVD-SH und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Satzung für den Landesverband

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

5. Beantragen Orts- oder Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD-SH, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen des SoVD-SH und für seine unselbstständigen Untergliederungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer*innen, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD-SH.
7. Für die in § 4 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter*innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigene Ortsverbände geführt werden.

8. Kommt auf Ortsverbandsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Ortsverband einbezogen sind, als Projekt- bzw. Ortsgruppe durch den Kreisverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Projekt-/Ortsgruppen erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstands unter vorheriger Beteiligung der Landesgeschäftsführung. Der Kreisverband hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 9 aufrecht zu erhalten. Ansprechpartner für die Projekt- bzw. Ortsgruppe ist der Vorstand des Kreisverbands; er verwaltet deren Mittel. Die Projekt- bzw. Ortsgruppe kann beim Kreisvorstand Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nicht selbstständige Steuersubjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreisverband zuständig.

§ 10

Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD-SH.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, spätestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung, statt.

Satzung für den Landesverband

Die Einladung zur ordentlichen Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder des Landesvorstandes und die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand einzureichen.

Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit den erforderlichen Unterlagen – bei Satzungs- und Beitragsfragen der genaue Wortlaut – an alle auf der Landesverbandstagung Stimmberechtigten zum Versand aufgegeben worden sein. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind. Der Versand der Einladung und der Tagesordnung kann elektronisch erfolgen.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand oder von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.

Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des SoVD-SH einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Landesverbandstagung zum Versand an alle Stimmberechtigten aufgegeben oder elektronisch übermittelt worden sein.

4. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesverband rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr kann ein*e Vertreter*in des Bundesverbandes teilnehmen.
5. Der ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b. die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a. Landesrevisor*innen
- b. der*die Landesgeschäftsführer*in
- c. die Mitglieder der Fachausschüsse

6. Die Kreisverbände entsenden 120 gewählte Delegierte zur Landesverbandstagung. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen - einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen - der Kreisverbände zum 01.01. des der Landesverbandstagung vorausgehenden Jahres.
Die Berechnung der Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Satzung für den Landesverband

Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entsprechen soll. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ordentlichen Kreisverbandstagung des jeweiligen Kreisverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreisverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung. Mindestens ein Drittel aller Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

7. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisor*innen
 - b. Entscheidung zur Entlastung des Landesvorstandes
 - c. Wahl der in § 11 Ziffer 2 a) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes
 - d. Wahl der Revisor*innen und Ersatzrevisor*innen
 - e. Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
 - f. Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung; dabei sind zusätzlich Ersatzdelegierte in einer Anzahl zu wählen, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entsprechen soll. Die Reihenfolge der Nachfolge ist auf Vorschlag des Landesvorstandes festzulegen. Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag für die Delegierten und Ersatzdelegierten ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihr zustimmt.
 - g. Beschlussfassung über die Satzung des SoVD-SH und seiner Gliederungen
 - h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i. Beschlussfassung über die Schiedsstellenordnung
 - j. Beschlussfassung über die Durchführung von Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im SoVD-SH
 - k. Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen
 - l. Beschlussfassung über Anträge an den Bundesverband und an die Bundesverbandstagung
8. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind der Landesvorstand, der Landesjugendbeirat, die Kreisverbandstagungen sowie die Kreisvorstände. Initiativanträge vom Landesvorstand oder von mindestens 30 der auf der Landesverbandstagung Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen.
9. Für die Durchführung der Landesverbandstagung gilt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung
10. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung für den Landesverband

11. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer*innen erforderlich. Satzungsänderungen, die die in dieser Satzung aufgenommenen Grundsätze der Bundesverbandstagung betreffen oder betreffen können, bedürfen zusätzlich zur Dreiviertelmehrheit der Zustimmung des Bundesverbandes.
12. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine*n von der Landesverbandstagung gewählte*n Protokollführer*in.

§ 11

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD-SH um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-SH.

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 12)
 - b. Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
 - c. Erstellen einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Landesvorstand und den*die Landesgeschäftsführer*in sowie einer Geschäftsordnung für die Sozialberatungszentren
 - d. Erstellung einer Leistungsordnung, Reisekostenordnung, Richtlinien sowie einer Finanz- und Prüfungsordnung für alle Organisationsgliederungen; die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen; die Erstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung, die Kreisverbandstagung/-konferenz der Kreisverbände sowie für die Mitgliederversammlung der Ortsverbände
 - e. Verwaltung des Vermögens
 - f. Einberufung und Vorbereitung der Landesverbandstagung
 - g. Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreisverbände
 - h. Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
 - i. Ausübung der Ermächtigung zur Festlegung der Beitragshöhe des Jahresmitgliedsbeitrags
2. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. dem*der Landesvorsitzenden
 - b. dem*der stellvertretenden Landesvorsitzenden (wobei eine der nach a), oder b) gewählten Personen eine Frau und die andere ein Mann sein muss)
 - c. dem*der Vorsitzenden des Organisationsausschusses
 - d. dem*der Vorsitzenden des sozialpolitischen Ausschusses
 - e. dem*der Landesschatzmeister*in
 - f. der Landesfrauensprecherin

Satzung für den Landesverband

- g. dem*der Landesschriftführer*in
- h. den Vorsitzenden der Kreisvorstände als Beisitzer*innen
- i. dem*der Landesjugendsprecher*in

Die nach c. und d. gewählten Personen bekleiden gleichzeitig die Funktion weiterer stellvertretender Vorsitzender.

Die in § 11 Ziffer 2a. bis g. genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesverbandstagung gewählt.

Die in Ziffer 2h. benannten Beisitzer*innen sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Landesvorstandes. Ist ein*e Beisitzer*in verhindert, kann der*die stellvertretende Kreisvorsitzende mit Stimmrecht an der Landesvorstandssitzung teilnehmen.

Für den Fall, dass ein*e Kreisvorsitzend*er in eine Funktion nach Ziffer 2 a. bis g. gewählt worden ist, wird der*die jeweilige stellvertretende Vorsitzende anstelle des*der Kreisvorsitzenden Beisitzer*in im Landesvorstand.

Die Amtszeit endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht beim Landesverband und/oder seinen Gliederungen hauptamtlich tätig sein.

Scheidet ein unter Ziffer 2 a. bis g. gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein*e Nachfolger*in durch den Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählen. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

Scheidet ein*e Beisitzer*in gem. Ziffer 2h. vorzeitig aus, so folgt der*die in diesem Kreisverband neu gewählte Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende dem*der Ausscheidenden in den Landesvorstand nach. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

- 3. Sitzungen des Landesvorstandes werden von dem*der Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem*er der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen oder
 - a. auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - b. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Landesvorstandsmitglieder.

Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Landesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

- 4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Satzung für den Landesverband

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.

Beschlussfassungen können in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von datenschutzrechtskonformen Video- und Telefonkonferenzen oder mittels schriftlicher Abstimmungen (auch per E-Mail), wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video-oder Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder der Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder per E-Mail, unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen, angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Mitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit einen Beschluss fassen.

§ 12

Der Geschäftsführende Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist das Vertretungsorgan des SoVD-SH.

Er wird aus der Mitte des Landesvorstandes gewählt und besteht mindestens aus den in § 11 Ziffer 2 a. bis f. genannten Vorstandsmitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.

2. Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt die Beschlüsse des Landesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD-SH.
3. Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.
4. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Änderungen/Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Landesverbandstagung beschlossenen Neufassung der Satzung

Satzung für den Landesverband

oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Beschlussfassung durch die Landesverbandstagung zu veranlassen. Solche Änderungen sind der Landesverbandstagung spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesverbandstagung mitzuteilen.

§ 13

Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand einen
 - a. Ausschuss für Frauenpolitik
 - b. Organisationsausschuss
 - c. Sozialpolitischen Ausschuss
 - d. Finanzausschussbilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziff. 1 a. ist die Landesfrauensprecherin (§ 11 Ziff. 2d.) und als Vorsitzende*r des Ausschusses gem. Ziff. 1d. ist der*die Landesschatzmeister*in (§ 11 Ziff. 2c.) zu berufen.
3. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als neun Mitglieder haben. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu 1 b., c. und d. sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 14

Die Landesgeschäftsführung, hauptamtliche Mitarbeiter*innen

1. Der SoVD-SH beschäftigt einen*e oder zwei Landesgeschäftsführer*innen zur eigenverantwortlichen Erledigung der laufenden Aufgaben, die durch die Geschäftsordnung und den Arbeitsvertrag festgelegt werden. Der*die Landesgeschäftsführer*innen werden vom Landesvorstand bestellt und vom SoVD-SH angestellt. Sie unterliegen den Weisungen des Landesvorstandes bzw. des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

Der*die Landesgeschäftsführer*innen nehmen an allen Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

Satzung für den Landesverband

2. Der SoVD-SH beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter*innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung, Entlassung von Arbeitnehmer*innen und Personalentscheidungen erfolgen durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann diese Befugnis delegieren.

§ 15

Die Revisor*innen

1. Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens wählt die Landesverbandstagung mindestens 3 drei Revisor*innen für die Dauer von 4 vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.
Die Revisor*innen dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitsverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit nach der vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfordnung zu richten.

Die Revisor*innen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in. Der*die Sprecher*in oder der*die Vertreter*in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

2. Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine*n 1. und 2. Ersatzrevisor*in, die in dieser Reihenfolge als Revisor*innen nachrücken, falls ein*e Revisor*in aus seinem*ihrem Amt vorzeitig ausscheidet.
3. Sollte die Anzahl der Revisor*innen/Ersatzrevisor*innen die Anzahl der zu wählenden Revisor*innen nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 16

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und der*die Sprecher*in der Revisor*innen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn der neuen Amtsperiode. Die dem Geschäftsführenden Landesvorstand angehörenden Mitglieder haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Satzung für den Landesverband

2. Die Mitglieder von Verbandsorganen (Ausschüsse, Landesvorstand etc.) und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD-SH sind berechtigt, für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden.

Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich durch Beschluss festgesetzt werden.

§ 17 **SoVD-Jugend**

1. Für die SoVD-Jugend in Schleswig-Holstein gilt die Satzung des SoVD-SH. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die mit dem Landesvorstand abzustimmen sind.
2. Der*die Landesjugendsprecher*in nimmt mit Stimmrecht an den Landesverbandstagen und den Landesvorstandssitzungen teil.

§ 18 **Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des SoVD-SH kann nur mit der Zustimmung des Bundesverbandes und durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des SoVD-SH werden durch den Beschluss der Landesverbandstagung auch die unselbstständigen Gliederungen des SoVD-SH aufgelöst.
2. Bei der Auflösung des SoVD-SH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des SoVD-SH auf den SoVD-Bundesverband über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Eine Fusion/Verschmelzung des SoVD-SH mit einem anderen Verband kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-SH mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen des SoVD-SH diesem neuen rechtlich selbstständigen, steuerbegünstigten Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung für den Landesverband

§ 19

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD-SH stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf.

§ 20

Ehrungen

1. Langjährige und verdienstvolle Mitglieder des Landesvorstandes können nach ihrem Ausscheiden vom Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern des Landesvorstandes ernannt werden. Sie können an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Mitglieder mit einer langjährigen Mitgliedschaft im SoVD-SH und sonstige für den SoVD-SH ehrenamtlich Tätige werden durch den Landesvorstand geehrt. Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand zu erlassende Richtlinie.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Landesverbandstagung am 10.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.